

SATZUNG

der Samtgemeinde Oderwald über die Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Cramme

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am 02. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirk

Der Schulbezirk für die Grundschule Cramme besteht aus den Gemeinden Cramme und Flöthe (Ortsteile Groß und Klein Flöthe).

§ 2 Übergangsregelung

Die vor dem 01.08.1996 eingeschulten Grundschüler/innen aus der Gemeinde Flöthe werden auslaufend wie bisher in Salzgitter-Flachstöckheim beschult.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01. Aug. 1997** in Kraft.

Börßum, 02. Juli 1997

Spier
Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des LK WF am 31.07.1997 Nr. 25 Jahrgang 48